

DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR IN ZUSAMMENHANG MIT DEN FESTSETZUNGEN DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 12.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 09.03.2004, einem Textteil in der Fassung vom 09.03.2004 und einer Begründung in der Fassung vom 09.03.2004 wurde vom 29.03.2004 bis einschließlich 30.04.2004 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.03.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.05.2004 den Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung in der Fassung vom 18.05.2004, einem Textteil in der Fassung vom 18.05.2004 und einer Begründung in der Fassung vom 18.05.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Untermeltingen, den 21. JUNI 2004
Gemeinde Untermeltingen

Klaußner
Erster Bürgermeister



Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde am 21.06.2004 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Untermeltingen, den 21. JUNI 2004
Gemeinde Untermeltingen

Klaußner
Erster Bürgermeister

